

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 424/11 B

L 13 R 3010/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 4260/09 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Oktober 2011 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 28.10.2011 mit einem am 18.11.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 17.11.2011 Beschwerde eingelegt und mit einem weiteren Schriftsatz vom 23.11.2011 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 2.2.2012 verlängert worden (§ 160a Abs 2 S 2 SGG).
- 3 Mit dem am 19.1.2012 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 18.1.2012 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne die Beschwerde begründet zu haben. Diese ist innerhalb der verlängerten Frist auch nicht durch andere vertretungsbefugte Prozessbevollmächtigte begründet worden (§ 160a Abs 2 S 1 und 2, § 73 Abs 4 SGG). Die vom Kläger persönlich mit Schreiben vom 24.1.2012 erklärte Beschwerderücknahme entfaltet keine Rechtswirkung, da diese Prozesshandlung ebenfalls dem Vertretungszwang unterliegt.
- 4 Die mangels Begründung unzulässige Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

